



## **Arbeitgeberzuschuss im Rahmen der „Prämie sucht Job“ für die Umwandlung von Beschäftigungsverhältnissen nach § 16f SGB II**

### **Merkblatt für Arbeitgeber**

#### **Was ist das Ziel der „Prämie sucht Job“?**

Das Jobcenter Kreis Kleve unterstützt die Umwandlung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse sowie die Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit von erwerbstätigen Leistungsberechtigten.

Häufig können Kundinnen und Kunden des Jobcenters über ihren Minijob hinaus vollen Einsatz liefern und ihren Lebensunterhalt anschließend (teilweise) aus eigenen Kräften bestreiten. In der Folge besteht in solchen Fällen der Wunsch nach einer Festanstellung. Auch sind jedoch Kundinnen und Kunden, welche bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen, häufig nicht in der Lage ihren Lebensunterhalt vollständig aus dem erzielten Einkommen zu bestreiten.

Wenn Sie bereit sind, als Chancegeber einem Arbeitnehmenden eine Perspektive zu eröffnen, indem Sie ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umwandeln oder die wöchentliche Arbeitszeit eines Erwerbsaufstockenden erhöhen, können Sie einen einmaligen Zuschuss bis zu einer Höhe von 5.000,- EUR erhalten.

Durch Ihre Bereitschaft, nicht nur Arbeit, sondern auch Chancen zu geben, ermöglichen Sie erwerbstätigen Personen zukünftig ihren Lebensunterhalt eigenständig zu bestreiten und ihr vollständiges Leistungspotenzial zu zeigen. Damit fördern Sie nicht nur die berufliche Entwicklung der betroffenen Personen, sondern tragen auch maßgeblich zur persönlichen Verwirklichung bei.

#### **Was müssen Sie beachten?**

##### **Minijob?**

Gefördert wird die Umwandlung für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse,

- die mindestens auf sechs Monate befristet sind,
- die mindestens seit zwei Monaten bestehen,
- einen Umfang von mindestens 15 Wochenstunden umfassen,
- einen monatlichen Bruttolohn von mindestens 850,- EUR beinhalten und
- einen Bruttolohn aufweisen, der dem Mindestlohn entspricht oder tariflich bzw. ortsüblich ist.

Ferner ist Voraussetzung, dass

- Ihr/e Arbeitnehmer/in das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- Ihr/e Arbeitnehmer/in Leistungen vom Jobcenter bezieht,



- Ihr/e Arbeitnehmer/in in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist,
- bei Ihrer/m Arbeitnehmer/in davon auszugehen ist, dass eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohne die Förderung innerhalb der nächsten sechs Monate unwahrscheinlich ist,
- nicht bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien beim selben Arbeitgeber gewährt wurde und dass
- durch die Umwandlung kein anderes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Betriebes beendet oder verringert wird.

### **Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?**

Gefördert wird die Aufstockung von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen,

- die mindestens auf sechs Monate befristet sind,
- die mindestens seit zwei Monaten bestehen,
- die nach der Umwandlung einen Umfang von mindestens 30 Wochenstunden umfassen und
- einen Bruttolohn aufweisen, der dem Mindestlohn entspricht oder tariflich bzw. ortsüblich ist.

Ferner ist Voraussetzung, dass

- Ihr/e Arbeitnehmer/in das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat,
- Ihr/e Arbeitnehmer/in Leistungen vom Jobcenter bezieht,
- Ihr/e Arbeitnehmer/in in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis tätig ist,
- nicht bereits eine Förderung nach diesen Richtlinien beim selben Arbeitgeber gewährt wurde und dass
- durch die Umwandlung kein anderes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Betriebes beendet oder verringert wird.

Ausgeschlossen ist

- eine wiederholte Förderung des Arbeitnehmenden bei dem gleichen Arbeitgebenden,
- eine Förderung für Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerte sowie Mitglieder einer gemeinsamen Bedarfsgemeinschaft des Arbeitgebenden,
- eine Förderung, wenn die bzw. der erwerbsfähige Hilfebedürftige während der letzten 2 Jahre vor Förderbeginn mehr als 3 Monate bei demselben Betrieb sozialversicherungspflichtig beschäftigt war,
- eine Förderung, wenn durch die Umwandlung ein anderes Beschäftigungsverhältnis innerhalb des Betriebes beendet oder verringert wird,
- die Förderung eines Beschäftigungsverhältnisses, welches bereits durch mind. ein anderes Förderinstrument (z. B. § 16e SGB II, § 16i SGB II, § 88 SGB III) gefördert wird.



### In welcher Höhe wird der Zuschuss gezahlt?

#### **Minijob?**

Die konkrete Höhe des Zuschusses wird in gestaffelter Form gewährt. So sieht die Förderung bei Umwandlung eines Minijobs in ein sozialversicherungspflichti-

ges Arbeitsverhältnis eine Grundprämie in Höhe von 3.000,- EUR vor. Darüber hinaus werden für die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit auf mind. 30 Stunden sowie für die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis weitere Zusatzprämien in Höhe von jeweils 1.000,- EUR geleistet.

#### **Sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis?**

Für die Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Erwerbsaufstockenden auf mind. 30 Stunden bei gleichzeitiger Erhöhung um zehn Prozent (alternativ bei Erhöhung um zehn Wochenstunden) wird eine Grundprämie in Höhe von 3.000,- EUR gewährt. Zusätzlich können für die Aufstockung auf Vollzeit (mind. 35 Wochenstunden) sowie für die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis weitere Prämien in Höhe von jeweils 1.000,- EUR geleistet werden.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

### Wie erhalten Sie die Bewilligung?

#### 1. Schritt:

Sprechen Sie mit dem zuständigen örtlichen Jobcenter über Ihre Bereitschaft das bestehende Beschäftigungsverhältnis einer Kundin oder eines Kunden umzuwandeln/anzupassen. Die Kommune prüft die persönlichen Voraussetzungen der Arbeitnehmenden.

#### 2. Schritt:

Wenn Sie sich für die Umwandlung bzw. Aufstockung eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses entschieden haben, beantragen Sie vor der entsprechenden Umwandlung bzw. Aufstockung die Förderung des Arbeitgeberzuschusses bei dem örtlichen Jobcenter.

#### 3. Schritt:

Das örtliche Jobcenter entscheidet über Ihren Antrag und Sie erhalten einen schriftlichen Bescheid.

### Wann kommt es zur Auszahlung?

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt im Falle eines positiven Bescheides in zwei Summen. Dabei wird die erste Zahlung (75 % des Förderbetrages) einen Monat nach der Umwandlung bzw. Aufstockung des Arbeitsverhältnisses bei Vorlage des Arbeitsvertrages und der ersten Gehaltsabrechnung gewährt. Die zweite Zahlung (25 % des Förderbetrages) wird nach sechs Monaten bei Vorlage der entsprechenden Gehaltsnachweise ausgezahlt.



**Hinweis:** Grundsätzlich führt die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rückwandlung in ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis oder die Reduzierung der Wochenstundenzahl innerhalb der ersten sechs Monate zu einer vollständigen Rückzahlungspflicht des Förderbetrages.